

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz hat am 30.10.2019 in öffentlicher Sitzung eine Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

Satzung der Stadt Cottbus über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB (Sanierungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 214 Abs. 4, 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 19.6.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 125 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in den Lageplänen im Maßstab 1:500 des Stadtgebietes von Cottbus Mitte abgegrenzten Fläche. Die Lagepläne sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Sanierungsträger, die DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die nach Baugesetzbuch erforderliche Genehmigung zu beantragen.

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB hinzuweisen.

Die Beschlüsse vom 28.11.1990, 24.04.1991 und 21.01.1992 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für die Gebiete:

Karl- Liebknecht- Straße/ Ost

Taubenstraße/ Ostrow

Friedrich- Ebert- Straße

Stadtmitte
Östliches Spreeufer
werden aufgehoben.

Der Sanierungsträger, die DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.12.1992 in Kraft.

Cottbus/Chósebusz,

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Anlage gemäß § 1 der Satzung:

Lagepläne im Maßstab 1:500 mit der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Die Lagepläne im Maßstab 1:500 mit der Umgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ werden in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ zum Zwecke der Orientierung beigefügte Übersichts-Lageplan entspricht inhaltlich den Original-Lageplänen. Maßgeblich sind jedoch die ersatzbekanntgemachten Original-Lagepläne..

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Die Lagepläne im Maßstab 1:500 werden von der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus im Raum 4.068 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten dienstags von 13.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr bereitgehalten.

Bekanntmachungshinweise:

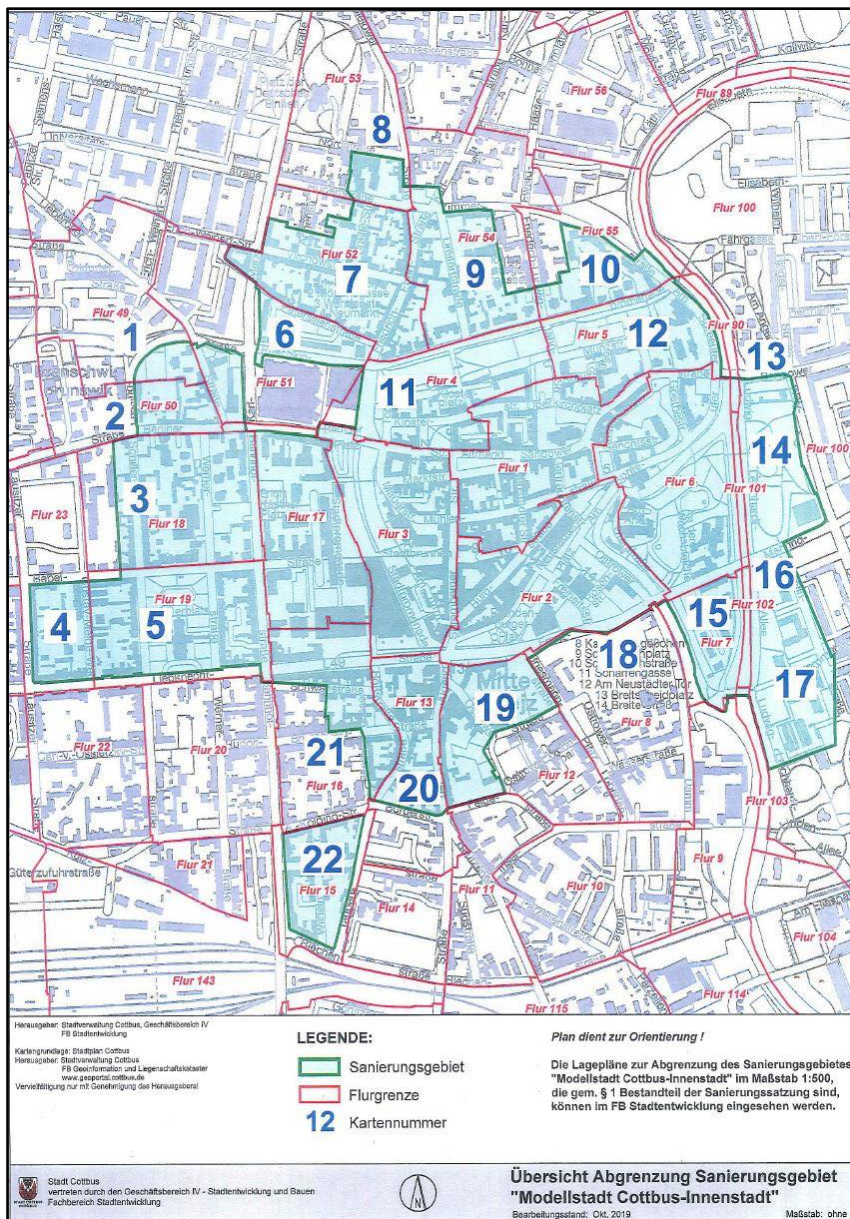
a.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

b.) Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf ist es unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist und diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

c.) Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

d.) Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuchs – „Besondere Sanierungsrechtliche Vorschriften“ – hingewiesen. Diese betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen von der Erhebung des Ausgleichsbetrags (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) sowie die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).

e.) Seit dem 17.12.1992 etwa durchgeführte Grundstücksteilungen sowie Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.



Übersichtsplan Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ (ohne Maßstab)